

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der gemeinsamen Ausschusssitzung Andre' Saage,

sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Peter Nössler,

ich beantrage die wörtliche Aufnahme meiner Ausführungen in das Protokoll.

Die Dokumentation meiner Ausführungen dient der möglichen späteren Beweisführung gegenüber der Kommunalaufsicht und auch dem Verwaltungsgericht bei einer möglichen gerichtlichen Auseinandersetzung, die ich nicht scheuen werde.

Ich rüge die ordnungsgemäße Ladung der nachfolgenden Sitzungen wegen fehlender Unterlagen gem. § 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 53 Abs. 4 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz.

- I. Gemeinsame Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtwerke Coswig (Anhalt) und des Haupt- und Finanzausschusses am 19.06.2025 um 16:30 Uhr im Ratssaal, Am Markt 1 betreffend TOP 4 - Fortführung des Betriebes der Elbefähre als Bestandteil städtischer Identität – Beschlussvorlage COS-AN 149/2025
- II. 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) am 19.06.2025 um 17:30 Uhr im Ratssaal, Am Markt 1, betreffend TOP 6 - Fortführung des Betriebes der Elbefähre als Bestandteil städtischer Identität – Beschlussvorlage COS-AN 149/2025

In der Folge ist ohne Aussprache und Abstimmung der Tagesordnungspunkt durch Sie von der Tagesordnung zu nehmen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt!

Begründung:

Die Beschlussvorlage COS-AN 149/2025 wurde sowohl bei der Sitzung des o. g. Ausschusses (I.) und des Stadtrates (II.) entscheidende Unterlagen nicht beigelegt. Lediglich der Antrag und die förmliche Beschlussvorlage sind in Session enthalten. Dies Unterlagen sind jedoch zwingend hinzuzufügen gem. § 53 Abs. 4 S. 3 Kommunalverfassungsgesetz. Gründe, die gegen ein Hinzufügen sprechen, z. B. das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner sind nicht erkennbar und wurden auch im Antrag nicht geltend gemacht.

Das grundsätzliche Beifügen der Unterlagen unter Einhaltung der Ladungsfrist soll den Mandatsträgern ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf die Sitzung, zur Bildung einer (vorläufigen) Meinung und zur Vorbesprechung in den Fraktionen gewährleisten. Ein Vorhalten der Unterlagen bei der Verwaltung zur Einsichtnahme oder ein mündlicher Vortrag des Hauptverwaltungsbeamten während der Sitzung erfüllt diese Anforderung nicht.

Für die Verhandlung „erforderlich“ sind diejenigen Unterlagen, die zur sachgerechten Vorbereitung der Mandatsträger auf die Sitzung nötig sind. Erforderlich i. S. d. § 53 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA gebietet nicht eine absolute Vollständigkeit der Unterlagen, sondern lediglich die Eignung der Ladung beizufügenden Informationen im Hinblick auf eine sachgerechte Vorbereitung auf die in der Sitzung anstehenden Verhandlungsgegenstände (VG Magdeburg, Beschl. vom 28.12.2016 – 9 B 889/ 16 –). Die Unterlagen sollen das Ratsmitglied in die Lage versetzen, sich eine vorläufige Meinung zu bilden und Grundlage für eine Vorbesprechung im Rahmen der vorgelagerten Fraktionssitzung bilden (VG Magdeburg, Beschl. vom 28.7.2020 – 9 B 165/ 20 –). Welche Unterlagen das im Einzelfall sind, lässt sich nicht allgemein, sondern nur nach der Art des jeweiligen Tagesordnungspunktes näher bestimmen. Regelmäßig wird dem jeweiligen Tagesordnungspunkt ein Bericht des Hauptverwaltungsbeamten mit einer Beschlussempfehlung beigelegt. Dabei ist bei der Beantwortung der Frage, welche Unterlagen erforderlich und daher beizufügen sind, auf den Informationsbedarf eines verständigen Mitglieds der Vertretung abzustellen (OVG Magdeburg, Beschl. vom 9.4.2019 – 2 R 123/ 18 –; VG Magdeburg, Urt. vom 28.7.2020 – 9 B 165/ 20 –).

Als Unterlagen sind dabei sowohl Fakten und Daten als auch darauf aufbauende Auswertungen und tabellarische Aufstellungen anzusehen. Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Höhe des Kreisumlagehebesatzes hat das BVerwG (Urt. vom 27.9.2021 – 8 C 29.20 –) in diesem Zusammenhang bestätigt, dass die Daten in „geeigneter Weise“ zur Verfügung gestellt werden müssen. Im Fall von umfangreichen Daten ist mithin eine sachlich und rechtlich zutreffende Auswertung und Aufarbeitung angezeigt. Möglich ist es auch, dass der Vertretung mehrere Beschlussalternativen aufgezeigt werden.

Aus der gesetzlichen Vorgabe „grundsätzlich beifügen“ wird deutlich, dass nur eine besondere Ausnahmesituation es rechtfertigen kann, dass eine erforderliche Unterlage zu einem Tagesordnungspunkt gar nicht (z. B. bei einem einfachen und ohne weiteres offenkundig überschaubaren Beratungsgegenstand) oder gesondert nach der Einberufung (z. B. bei einem besonders intensiven Vorbereitungsaufwand durch den Hauptverwaltungsbeamten, bei einer kurzfristig erwarteten Änderung der Sachlage) versandt wird. Eine mehrjährige Praxis, die Beschlussunterlagen nicht zu übersenden, kann keine Ausnahme begründen (OVG Greifswald, DÖV 1998 S. 1014). Auch eine „mündliche“ Erläuterung vor oder während der Sitzung ersetzt eine „Unterlage“ nicht.¹

Zum Antrag:

Mit dem Antrag wird eine unbedingte Fortführung der Fähre in der Zukunft auf eine unbestimmte Zeit (dauerhaft) gefordert. Hierüber soll der Stadtrat final Beschluss fassen. Der Antrag selbst enthält in der Mehrzahl Argumente, die von einer symbolgetragenen Retrospektive gestützt werden.

Für einen solch langfristig (dauerhafte) Entscheidung fehlen wesentliche objektive Grundlagen und Begründungen nebst Anlagen:

- Welche wichtige Funktion erfüllt die Fähre bspw. für den Tourismus? Wie haben sich die Besucherzahlen zu den Kosten entwickelt und wie hat sich die Preisentwicklung auf die Nachfrage ausgewirkt? Wie misst die Stadt bzw. der Eigenbetrieb diese Kennzahlen?
- Wie werden sich die Kosten in der mittelfristigen Finanzplanung (5 Jahre) für den Fährbetrieb entwickeln und wie sollen diese Kostendeckend gegenfinanziert werden?
- Welches Naherholungs- und Freizeitangebot ganz konkret wird denn durch die Fähre ergänzt? Wie misst die Stadt bzw. der Eigenbetrieb diese Kennzahlen?
- Wie hat sich der Tourismus in Coswig (Anhalt) ganz konkret mit Blick auf die Fähre entwickelt und welche Ableitungen ergeben sich durch eine mögliche Einstellung des Fährbetriebes hierdurch ganz konkret? Wie misst die Stadt bzw. der Eigenbetrieb diese Kennzahlen?

Es fehlt jede zahlenmäßige und betriebswirtschaftliche Begründung des Antrages.

Stellungnahme der Verwaltungen:

- Das Mindeste, was die Stadträte hier hätte erwarten können wäre eine Stellungnahme des Eigenbetriebes Stadtwerke und der Stadtverwaltung. Beides fehlt. Zeit wäre ausreichend gewesen. Wie schätzen Eigenbetrieb und Bürgermeister den Antrag mit Blick auf die Rechtmäßigkeit und Haushaltswirtschaft ein? Da der Bürgermeister die Tagesordnung im Einvernehmen aufstellt, muss er den Antrag kennen. Es wäre zu erwarten gewesen, dass er die Beschlussvorlage entsprechend vorbereitet und begleitet.

¹ Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt zu § 53 KVG LSA, Detlef Bücken-Thielmeyer, Michael Grimberg, Manfred Miller, 11/2024

- Die Stellungnahme des Landkreises Wittenberg zur Ablehnung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes hätte ebenso beigefügt werden sollen. Immerhin geht es hier auch konkret um den Weiterbetrieb der Fähre Coswig (Anhalt). Welche Rückschlüsse zieht der Bürgermeister hieraus für den vorliegenden Antrag? Empfiehlt er die Annahme oder Ablehnung unter Zugrundelegung der Ausführungen der Kommunalaufsicht?
- Mit welchen Jahresergebnissen rechnet der Eigenbetrieb Stadtwerke in den kommenden Jahren (mindestens in der mittelfristigen Finanzplanung)?
- Mit welcher Haushaltsentwicklung der Stadt wird in den kommenden Jahren (mindestens in der mittelfristigen Finanzplanung) gerechnet?
- Welche weiteren Konsolidierungsmaßnahmen werden ganz konkret notwendig werden?
- Sieht der Bürgermeister ggf. sogar die Pflicht des Widerspruchs gegen einen solchen Beschluss des Stadtrates, da dieser hier evident gegen Recht verstößt? Die Stadt Coswig (Anhalt), als Kommune in der dauerhaften Konsolidierung, darf gar nicht derartige (dauerhafte) Verpflichtungen für eine freiwillige Leistung eingehen. Mit dem Beschluss würde jedweden künftigen Haushaltsentscheidung vorgegriffen werden.

Jedwede Stellungnahme der Verwaltung, die für die Entscheidung der Stadträte als objektive Begleitung wichtig wären fehlt.

Gehen Sie bitte davon aus, dass wir uns darin einig sind, dass die Fähre Coswig (Anhalt) für die Stadt Coswig (Anhalt) eine Institution ist. Allerdings sind Sie mit diesem Antrag nicht in der Lage zu erklären, wie Sie den Betrieb der Fähre dauerhaft solide finanziell abdecken wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Best
Stadtrat AfD-Fraktion

¹ Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt zu § 53 KVG LSA, Detlef Bücken-Thielmeyer, Michael Grimberg, Manfred Miller, 11/2024